

Töchter wenden, an Ehegatten und Väter, besonders auch an christliche Aerzte und an alle Freunde der althergebrachten Landestracht. Mit dem Verschwinden der ländlichen Tracht geht auch viel von alter Sitte, Ehrbarkeit und Biederkeit verloren.

Ist auch dieser Kampf gegen eine schamlose Mode nur ein Teil im großen Kriege gegen die Unsittlichkeit, wo um das zeitliche und ewige Wohl oder Verderben von Millionen von Menschen, um die Fortexistenz ganzer Völker gerungen wird, so darf doch auch dieser Kampf nicht vernachlässigt werden, er muß im Vereine mit allen guten Elementen ernst geführt, dieser Vorstoß des bösen Feindes und seiner Helfershelfer muß vor allem durch die Wachsamkeit und kluge Tatkraft der von Gott bestellten Führer siegreich zurückgewiesen werden.

J. A.

V. (Zieht die Kraniotomie die Exkommunikation nach sich?) Ein Arzt beichtet, er habe öfters die Kraniotomie angewendet, um das Leben der gebärenden Mutter zu retten. Bei der letzten Beichte sei ihm zwar gesagt worden, die Kraniotomie sei unter Strafe der Exkommunikation verboten, aber er sehe deren Unerlaubtheit im Falle der Not gar nicht ein. Wie ist dieser Arzt als Pönitent zu behandeln?

Ob schon früher einige Theologen, z. B. Ballerini, Avanzini, die Kraniotomie im äußersten Notfalle als erlaubt erklärten, ist diese Ansicht nunmehr nach wiederholten Entscheidungen der S. Officium allgemein aufgegeben worden. Schon am 28. Mai 1884 hatte das S. Officium auf eine Anfrage des Erzbischofes Caverot von Lyon geantwortet: „Tuto doceri non posse in scholis catholicis, licitam esse operationem chirurgicam, quam Craniotomiam appellant.“ Diese Antwort erregte großes Aufsehen und manche theologische Dispute. Man meinte, die Kraniotomie sei freilich eine gefährliche Praxis und deswegen habe Rom entschieden, man dürfe auf den katholischen Hochschulen dieselbe nicht als schlechthin erlaubt darstellen. Es könnte doch zu leicht damit arger Mißbrauch getrieben werden. Besonders scheint an der Universität Lille unter den Professoren große Meinungsverschiedenheit bestanden zu haben über die Erlaubtheit der Kraniotomie im äußersten Notfalle. Deshalb sah sich der Erzbischof von Cambrai, in dessen Diözese Lille gelegen ist, veranlaßt, sechs ausführliche Fälle der Kongregation zu unterbreiten und deren Gutachten zu erbitten. Diese sechs Fälle enthalten ungefähr alle Schwierigkeiten, die sich überhaupt in dieser Materie darbieten können.¹⁾ Die Antwort des S. Officium ließ drei Jahre auf sich warten; auch wohl aus dem Grunde, weil inzwischen der Erzbischof von Cambrai gestorben war. Seinem Nachfolger wurde dann am 19. August 1889 vom S. Officium als Antwort geschrieben: „In scholis catholicis tuto doceri non posse licitam esse operationem chirurgicam,

¹⁾ Abgedruckt bei Eichbach Disputationes Phys. Theol. ed. alt. S. 464—467.

quam Craniotomiam appellant, sicut declaratum fuit die 29 Maii 1884, et quamcumque chirurgicam operationem directe occisivam foetus vel matris gestantis“. Damit war also sowohl über die Craniotomie wie über ähnliche direkt das Leben des foetus vernichtende chirurgische Eingriffe (Cephalotripsia, Embryotomia, Decollatio, Exenteratio, Embryothlasia etc.) das Urtheil gesprochen. Obgleich in beiden Antworten bloß steht: „tuto doceri non posse“, so läßt sich dieser Ausdruck doch keineswegs dahin erklären, als wenn zwar nicht allgemein die Erlaubtheit der Craniotomie gelehrt werden dürfe, aber dieselbe im Einzelfalle doch gerechtfertigt sein könne, denn der Ausdruck „tuto doceri non posse“ bedeutet im Sprachgebrauch der Kongregation: Die Sache ist endgültig und allgemein verurtheilt.¹⁾ Demgemäß verwerfen gegenwärtig auch alle katholischen Theologen die Craniotomie. Ein Arzt (den nicht conscientia erronea entschuldigt) begeht ohne Zweifel eine schwere Sünde, wenn er die Craniotomie oder eine ähnliche chirurgische Operation vornimmt. — Aber ist derselbe nun auch mit der dem Bischof reservierten Zensur befaßt, wofern er von der Exkommunikation gegen die „Procurantes abortum effectu secuto“ Kenntnis hatte? Die Theologen sind nicht einig hierüber. Verschiedene sagen: nein z. B. Berrardi,²⁾ Haine,³⁾ Génicot⁴⁾ usw., sie meinen, die Craniotomie und ähnliche Praktiken seien zwar direkter Kindesmord, aber keine eigentliche Einleitung einer Frühgeburt und kein abortus. So schreibt z. B. Haine an der zitierten Stelle: „neque huc (ad abortum) pertinet craniotomia seu embriotomia: quia differt ab abortu nedum in terminis, ut per se liquet, sed etiam re, cum non sit ejectio foetus, sed potius occisio foetus, quam consequitur cadaveris ejectio. Aliunde in poenalibus non valet argumentum a pari, nec imo a fortiori“. — Die Mehrzahl der Moralisten lehren indes, auch die Craniotomie und ähnliche Kindesstötungen, zögen die Zensur nach sich. Ein Arzt, der die Craniotomie ausführe, töte das Kind direkt durchs Messer, der aber den Abortus praktiziere, ersticke das Kind, indem er es aus dem Uterus hervorzerre und an einen Ort bringe, wo es in wenigen Augenblicken sterben müsse, wenn es nicht bereits tot sei. Wenn man auf den Zweck des Abortusverbotes schaut, nämlich den Schutz des Kindeslebens, so muß freilich zugestanden werden: genau derselbe Zweck verlangt gebieterisch das Verbot der Craniotomie. Auch ist die physische Aktion bei beiden Operationen ziemlich gleich. Denn bekanntlich leiten die Ärzte gewöhnlich den Abortus ein, durch den sogenannten „Eihautstich“. Nichtsdestoweniger sind wir geneigt der milderen Ansicht von Haine, Berrardi und Génicot beizustimmen aus folgenden Gründen: 1. Die Exkommunikation ist offenbar eine poena, ein Odiosum. Nun gilt aber allge-

¹⁾ Vergl. die Antwort des Kardinals Patrizzi bei Eschbach l. c. S. 462.

— ²⁾ Praxis Confess. IV. n. 1094. — ³⁾ Element. Theol. mor. (ed. 4) IV. p. 476. — ⁴⁾ Theol. mor. ed. 5. II. 608.

mein der Grundsatz: „In odiosis quod minimum est, tenentum est“ oder „Odia sunt restringenda.“ Was nicht absolut sicher unter die Exkommunikation fällt, muß als kirchlich straflos erklärt werden. Der Kraniotomie kommt aber streng genommen nicht die Definition des Abortus zu: „violenta et culpabilis ejectio foetus immaturi ex utero materno.“ Denn bei der Kraniotomie handelt es sich um eine ausgetragene, lebensfähige und nicht unreife Leibesfrucht. 2. Auch in anderen Fällen ist eine streng formalistische Interpretation bei den Zensuren gebräuchlich. 3. B. ob schon das Lesen von häretischen Büchern unter Strafe der Exkommunikation verboten ist, so verfallen doch nach ziemlich allgemeiner Ansicht diejenigen, welche sich derartige Bücher vorlesen lassen, nicht der Zensur. Niemand wird aber behaupten, daß zwischen Lesen und Lesenhören in diesem Falle ein großer Unterschied ist. Mit gleichem Rechte könnte man sagen, die procuratio Abortus fällt unter die Zensur, aber nicht Kraniotomie. 3. Seitdem die Bulle „Apostolicae Sedis“ erschienen, ist in der kirchlichen Gesetzgebung eine deutliche Tendenz bemerkbar, die Zensuren einzuschränken und die Absolution zu erleichtern. Wenn nicht alle Zeichen täuschen, wird durch die bevorstehende Kodifikation des Kirchenrechtes noch ein bedeutender Schritt weiter getan in dieser Richtung. Wegen dieser drei Gründe möchte ich der Ansicht oben zitierter Autoren beistimmen. Within kann (de jure communi) jeder Beichtvater einen Arzt absolvieren, der sich im Beichtstuhl anklagt, die Kraniotomie vorgenommen zu haben. Allerdings müßte der Pönitent das feste Versprechen geben, künftighin derartige Operationen zu unterlassen. Wenn ein Arzt noch bona fide ist in Betreff der Kraniotomie, so soll der Beichtvater sich hüten, ihm diese bona fides zu rauben, da dadurch meistens nichts gewonnen, aber viel verloren würde. Mit Recht schreibt Rosdin: (Sum. Theol. mor. II. n. 333 ed. 6^a): „Cum tamen demonstratio, qua ex principiis naturalibus craniotomia ostenditur illicita, non sit adeo plana atque evidens, facile fieri potest, ut medici bona fide eam exerceant. Ideo caveat confessarius, nisi expresse de hac re interrogetur, ne eorum bonam fidem perturbet.“

Freiburg (Schweiz). Dr. Prümmer O. Pr., Univ.-Prof.

VI. (5ftmalige Kommunion der Unwissenden.) Ein Missionär berichtete an l'ami du clergé,¹⁾ er habe in seiner Pfarrei mehrere Personen, die schon früher monatlich, wöchentlich und öfter zur heiligen Kommunion gingen, seit dem bekannten Dekrete Pius X. unter seiner Förderung es noch öfter, einige täglich tun. Nun aber sei er zufällig darauf gekommen, daß einige dieser Personen in der Religion sehr unwissend seien, nicht einmal den Wortlaut des apostolischen Glaubensbekenntnisses, geschweige dessen Sinn wüßten, über die Sakramente der Buße und des Altars befragt, nur zu

¹⁾ Vergleiche l'ami du clergé Nr. 48, 2. Dez. 1909, S. 1067—68.